

## Verfügung über den Grund und Boden

<u>Eigentumsform</u>	Privat	Öffentlich	<u>Rechtsform</u>
privat	<i>Kapitalismus</i>	<i>Sozialismus</i>	Vertrag
Allmende	<i>Opus Thei</i>	<i>Faschismus</i>	Vertrauen

Allmende: Die Erde, der Grund und Boden, gehört niemandem.  
Der Staat ist allein für die Verwaltung des Grund und Boden aktiv legitimiert.  
Der [Staatspräsident erlässt Gesetze](#) der Verwaltung in seinem Namen.

Über die Verwaltung der Allmende bestimmen die Völker mittels des Verfahrens der allgemeinen anonymen Stimmabgabe.

Opus Thei: Werk des menschlichen Geistes, der den Antithesen der Berg-, bzw. Feldpredigt folgt.  
Nutzung des Grund und Bodens gemäß [Nutzungs- und Stimmrechten](#).

Das Staatsvolk definiert sich über die Kulturlandschaften und entsendet Repräsentanten in einen Kulturrat. Dieser Kulturrat nimmt die Aufgaben einer **res publica** wahr und erlässt für alle Regionen einheitliche Verwaltungsvorschriften sowie Schutzvorschriften zur Sicherheit der unterschiedlichen Kulturvölker. Die staatliche Schule steht unter der besonderen Verwaltung des Kulturrates und vermittelt elementare Grundlagen, die nicht mit einer späteren Berufswahl im direkten Zusammenhang stehen dürfen.

Die Sprache, die in den Kulturlandschaften gesprochen wird, ist als Dialekt besonders geschützt.  
Die Sprache der staatlichen Verwaltung sowie der Polizei ist Hochdeutsch.